

Betreff: WG: ESG; hier: Pauschalierung: TANDEM

Von: Pfaffinger Carola

Gesendet: Mittwoch, 14. Juni 2017 18:05

An:

Betreff: WG: ESG; hier: Pauschalierung: TANDEM

Werte Kolleginnen,

zur Verfahrensvereinfachung bitte ich ab sofort folgende ermessenslenkende Weisung zu beachten und umzusetzen:

Allen Teilnehmenden an dem Projekt TANDEM wird ein Einstiegsgeld nach § 2 der Einstiegsgeldverordnung in Höhe von 245,40 €/Monat für 6 Monate bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angeboten und nach Antragstellung gewährt. Diese pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes für besonders zu fördernde Personengruppen gilt vom 19. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

Erläuterung: 60% von 409 € = 245,40 €, da bei TANDEM mindestens immer ein Kind vorhanden ist.
Die Zielgruppe TANDEM entspricht der in § 2 (1) hervorgehobenen.

**Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV)
§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen**

- (1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von **besonders zu fördernden Personengruppen** in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.
- (2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

*Frau ----, bitte informieren Sie die zuständigen Kollegen bzw. Kollegin im MB entsprechend.

Vielen Dank!